

VII/19. Änderung oder Anpassung der Abfalllisten, die in den Anlagen VIII und IX zum Basler Übereinkommen enthalten sind

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Berücksichtigung des Antrags, den Indien betreffend die Aufnahme von neuen Einträgen in Bezug auf mit Kunststoffen ummantelten Altkabeln in Anlage VIII und Anlage IX gestellt hat,

eingedenk der Gesundheitsgefahren, die auch im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens über nicht abbaubare organische Schadstoffe in Zusammenhang mit dem Verbrennen von einigen Arten von mit Kunststoffen ummantelten Kabeln und dem Potential zur Bildung von unabsichtlich erzeugten, persistenten organischen Schadstoffen (POP) behandelt werden,

in Feststellung des Umstandes, dass die Arbeiten zu den in Anlage III angeführten gefährlichen Eigenschaften, insbesondere H10, H11 und H13, Fortschritte machen und einen Schritt auf dem Weg zur Klassifizierung von beispielsweise PVC-Abfällen darstellen,

1. *beschließt* folgende Änderungen in den Anlagen VIII und IX zum Basler Übereinkommen:

(a) *Neuer Eintrag A 1190 in Anlage VIII:*

Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlenteer, PCB¹, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen;

(b) *Neuer Eintrag B 1115 in Anlage IX:*

Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Liste A A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen.

¹

PCB mit einer Konzentration von $\geq 50 \text{ mg/kg}$.